

### Vorblatt zum Frühwarndokument

|   |  |
|---|--|
| <b>Vorhaben:</b>                            | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Neufassung); COM(2022) 650 final   |
| <b>KOM-Nr.:</b>                             | COM(2022) 650 final  |
| <b>BR-Drucksache:</b>                       | 279/22   |
| <b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b> | MILIG / IV 203<br>900-20/2015-2206/2019-UV-44069/2022  |
| <b>Zielsetzung:</b>                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleichterung der Mobilität von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen innerhalb der EU</li> <li>- Steigerung der Attraktivität der EU für ausländische Arbeitnehmer*innen</li> <li>- Behebung von Mängeln der bisherigen Regelung</li> <li>- Harmonisierung nationaler Vorschriften in dem Bereich</li> </ul>  |
| <b>Wesentlicher Inhalt:</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle erlaubten Voraufenthaltszeiten (mit Ausnahme Kurzaufenthalt) sollen für ein Daueraufenthaltsrecht EU anrechenbar sein, insb. auch Aufenthalte zum Zweck des Studiums.</li> <li>- Aufenthaltszeiten sollen zwischen den Mitgliedsstaaten zum Zweck des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts EU kumuliert werden können.</li> <li>- Der eingeschränkte Arbeitsmarktzugang im ersten Jahr des Aufenthalts im Zweitstaat soll für Daueraufenthaltsberechtigte wegfallen</li> <li>- Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §38a AufenthG sollen bereits aus dem ersten Mitgliedsstaat gestellt werden können, über die innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden ist.</li> <li>- Nachgeborene Kinder sollen den Daueraufenthalt-EU automatisch von den Eltern erben,</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>wenn sie in dem ausstellenden Staat geboren wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem Mitgliedsstaat soll die Frist zum Erwerb eines Dauer-aufenthalt-EU im zweiten Mitgliedsstaat nur noch 3 Jahre betragen.</li> </ul> |
| <p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>   | <p>Keine Bedenken</p>  |
| <p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>   | <p>Nein</p>  |
| <p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul> | <p>Noch offen</p>  |